

www.e-rara.ch

**Rechtsgutachten in Sachen des Interkantonalen Vorbereitungs-Comité's
der Gäubahn gegen die Gesellschaft der Schweizerischen Centralbahn
betreffend die Vollendung und den Betrieb der Wasserfallenbahn ...**

Jhering, Rudolf von

Olten, 1878

Zentralbibliothek Zürich

Shelf Mark: Fleiner 3136 I G

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-52640>

Die Rechtsfragen in diesem Prozess.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20^e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

„verfasst im Dezember 1875, also zu einer Zeit, wo der Rechtsstreit noch nicht erhoben, ja wo es noch ungewiss war, ob ein solcher überhaupt entstehen würde. Es lässt sich nicht läugnen, dass dasselbe der Central-Verwaltung als vorläufige Richtschnur in ihrem Verhalten dem Gäubahncomité gegenüber gedient hat“. Die beiden Gutachten von Renaud und Brocher sind nach Erhebung der Klage im Jahre 1877 und mit Bezugnahme auf dieselbe verfasst, beide unabhängig von einander und beide, wenn auch in der Begründung zum Theil abweichend, doch im Resultat mit dem ersten übereinstimmend.

Die Rechtsfragen in diesem Prozess.

§ 2.

Durch Vermittlung des Hrn. Fürsprech Haller in Brugg hat das interkantonale Comité in Solothurn mir folgende einzelne Punkte namhaft gemacht, über welche dasselbe meine Ansicht zu vernehmen wünscht.

„Gegenüber dieser Vertheidigung ersuchen wir Sie um Ihr Gutachten über folgende Beziehungen:

1. Die Centralbahngesellschaft bestreitet dem Gäubahn-Comité die Eigenschaft eines Rechtssubjectes und wird damit sagen wollen, nicht nur, dass uns die Gerichtstandsfähigkeit fehle, sondern auch, dass wir zum Abschluss des Vertrages rechtlich nicht fähig gewesen seien.

Abgesehen nun davon, dass die Centralbahn den Vertrag früher uns gegenüber stets anerkannt und denselben zu einem grossen Theil sogar erfüllt hat (pag. 20 und 21 der Klage) — abgesehen davon,

dass die Bestreitung der Gerichtstandfähigkeit auffallend erscheint gegenüber der Bestimmung des Vertrages selber, welche für Streitigkeiten ein Schiedsgericht in Aussicht nimmt, — können wir Ihnen mittheilen, dass in den letzten sechs oder sieben Jahren in der Schweiz zwischen Eisenbahngesellschaften u. sog. Gründungs- oder Initiativcomités eine ganze Reihe von Verträgen abgeschlossen wurden, welche, wie der unsrige, den Bau von Eisenbahnen zum Gegenstand hatten, und welche zum Theil schon vollzogen, zum Theil in der Vollziehung begriffen sind. Solche Verträge bilden zur Stunde die rechtliche Grundlage für verschiedene neue schweizerische Eisenbahnlinien; in keinem dieser verschiedenen Fälle standen die betreffenden Initiativcomités, welche die Verträge abschlossen, in anderer, resp. besserer Stellung als das Gäubahn-Comité. Ich lege als Nr. 9 und 10 bei: Vertrag des Bötzbirgcomité mit Nordost- und Centralbahn, und Vertrag des Executivcomité der Südbahn mit den gleichen Gesellschaften, enthalten im „Bericht über das Südbahn-Anleihen“.

Es dürfte sich an diese Thatfachen vielleicht die Frage knüpfen, ob nicht (sofern theoretisch die Einwendungen gegen unsere Legitimation als der hergebrachten Rechtslehre entsprechend erachtet werden wollten) gerade in dem mehrfachen und wiederholten Abschluss solcher Verträge mit Initiativ-Comité's, welche allerdings kein eigenes, vermögensrechtliches Interesse verfolgen, auch nicht als juristische Personen im hergebrachten Sinne gelten, — der Anfang einer neuen Rechtsbildung liege, welche vom Richter nicht ignorirt werden dürfe.

Es kommt hinzu, dass diese Frage von den ober-

sten eidgenössischen Staatsbehörden — soweit es sie betrifft — stets in diesem Sinne gelöst wurde, indem sie solchen Comités ohne Anstand Eisenbahnkonzessionen ertheilten, und die Uebertragung der Conzessionen von den Comités auf die Eisenbahngesellschaften stets genehmigt haben. So geschah es auch gegenüber dem Gäubahncomité (pag. 19 u. 20 der Klage). Ueber diese Frage gibt auch einige Auskunft das Gutachten von Professor Dr. G. Vogt in Zürich an den Regierungsrath von Baselland, betreffend die Wasserfallen- und Waldenburgerbahn (Nr. 11).

Wir bitten Sie um die gutachtliche Beantwortung dieser Frage:

Muss nicht erklärt werden, dass das Gäubahncomité rechtlich fähig war, den Vertrag abzuschliessen, und desshalb auch legitimirt ist, denselben klagend geltend zu machen?

2. Die Vertheidigung sucht im Weitern darzuthun, dass der Anspruch, welchen wir verfolgen, kein klagbarer sei, weil uns das vermögensrechtliche Interesse fehle. Wir stellen über diese Beziehung keine besondere Frage auf, von der Ansicht ausgehend, dass sie in engem Zusammenhang mit der sub 1 berührten Frage steht, und daher auch dort ihre Erledigung finden werde.
3. Sind die in der Vertheidigung der Centralbahn für die Berufung auf höhere Gewalt angegebenen Gründe geeignet, diese Berufung zu rechtfertigen?

Ich werde die mir gestellten Fragen in der hier befolgten Reihenfolge behandeln. Deseiben haben sämmtlich ein allgemeines wissenschaftliches Interesse, es sind Fragen rein theoretischer Art, deren Beantwortung ein weit über den vorliegenden Fall hinausgehendes Interesse erregen

dürfte, und gerade dieser Umstand ist für mich wesentlich mitbestimmend gewesen, der an mich gerichteten ehrenvollen Aufforderung zu entsprechen. Ich habe bei dem vorliegenden Gutachten nicht bloss den nächsten praktischen Zweck im Auge, der Beklagten zu ihrem, meiner Ansicht nach völlig unantastbaren Recht zu verhelfen, sondern zugleich den, den vorliegende Fall für die Wissenschaft auszunützen, um die drei Fragen, welche aus Anlass der von der Beklagten gegen die Klage erhobenen Einreden zu prüfen sind, nämlich:

1. Die Handlungs- und Gerichtstandsfähigkeit eines Comités,
2. das angebliche Erforderniss eines Vermögensinteresses des Gläubigers an Ausführung des Vertrags,
3. die richtige Begrenzung des Begriffs der höheren Gewalt.

I.

Handlungs- und Gerichtstandsfähigkeit der Klägerin.

A. Die gegnerische Auffassung.

§ 3.

I. Das Gutachten von Renaud.

In dem ersten in dieser Sache ausgestellten Gutachten von Heusler ist die Handlungs- und Gerichtstandsfähigkeit der Klägerin noch nicht beanstandet worden, der Verfasser desselben räumt dieselbe vielmehr ausdrücklich ein, indem er nur das Dasein eines rechtlich verfolgbaren Interesses in Abrede stellt. Die Bemängelung derselben geschieht erst im Renaud'schen Gutachten. Der Verfasser beginnt seine rechtliche Beurtheilung der vorliegenden Streitsache mit der